

**II-854 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Antrag

Prä.: 1984 -01- 26

No. 78/7

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stix , Dr. Neisser.  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz  
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl.Nr. 177/1966, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 122/1982, wird geändert wie folgt:

Im § 7 Abs. 11 lit. e ist nach dem Wort "waren" ein Strichpunkt zu setzen; die  
Worte "oder deren Unterhaltspflichtige zum Zeitpunkt der Bewerbung in  
Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind;" sind zu streichen.

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Februar 1984 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

-3-

### Erläuterungen

Österreich bekennt sich zu den Notwendigkeiten eines internationalen Studienaustausches. Trotzdem erscheint es notwendig, insbesondere in jenen Fächern, in denen in umliegenden Staaten ein "numerus clausus" besteht, den Zugang ausländischer Studierender an die Universitäten und Hochschulen unseres Landes gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geht daher vom Grundsatz aus, daß ausländische Studierende an österreichischen Universitäten und Hochschulen als ordentliche Hörer inskribieren können, wenn ihnen dies auch an den Universitäten und Hochschulen ihres eigenen Landes möglich wäre. Für diesen Personenkreis gibt es faktisch keine Beschränkungen des Studiums an österreichischen Universitäten und Hochschulen.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch einige in § 7 Abs. 11 geregelte Ausnahmen, die insbesondere im Interesse der in Österreich ansässigen Ausländer in das Gesetz aufgenommen wurden. Immer wieder unternehmen jedoch Personen, die nicht diesem genannten, zu Recht begünstigten Personenkreis angehören, den Versuch, im Wege der genannten Bestimmungen doch den Zugang zu österreichischen Hochschulen zu finden. Der gegenständliche Antrag unternimmt es daher, in zwei Fällen aufgrund von Rechtsänderungen in anderen Rechtsbereichen sowie neuen Praktiken eröffnete Umgehungsmöglichkeiten einzuschränken.

Die Antragsteller sind sich hiebei bewußt, daß der vorliegende Antrag, insbesondere die ersatzlose Streichung der beiden Bestimmungen von § 7 Abs. 11 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in erster Linie dazu dient, die problematisch gewordenen Gesetzesstellen aufzuzeigen und eine rechtzeitige parlamentarische Beratung und Beschußfassung einer Novelle sicherzustellen. Durch den Antragstext selbst soll jedoch in keiner Weise den zwischen den parlamentarischen Fraktionen noch zu führenden Verhandlungen vorgegriffen werden.